



Antrag

der Fraktion des SSW

Bundratsinitiative für einen armutsfesten Mindestlohn – damit das Leben bezahlbar bleibt!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Rahmen einer Bundratsinitiative auf folgende Neuregelungen der §§ 9 und 22 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) hinzuwirken:

- § 9 Abs. 1 Satz 2 MiLoG erhält folgende neue Fassung:
„Danach hat die Mindestlohnkommission jährlich bis zum 30.06. über Anpassungen der Höhe des Mindestlohnes zu beschließen.“

- § 9 Abs. 2 Satz 1 MiLoG erhält folgende neue Fassung:
„Die Mindestlohnkommission prüft im Rahmen einer Gesamtabwägung und unter Berücksichtigung einer armutsfesten Ausgestaltung, welche Höhe des Mindestlohns geeignet ist, zu einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beizutragen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen sowie Beschäftigung nicht zu gefährden.“

- In § 22 MiLoG werden der Absatz 4 gestrichen und Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„Personen im Sinne von § 2 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes gelten nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes.“

Auf dieser Grundlage muss zeitnah eine Erhöhung des Mindestlohnes gemäß § 1 Abs. MiLoG erfolgen.

Begründung:

Der derzeitige Mindestlohn ist nicht armutsfest; 12 Euro Mindestlohn bedeuten weder gute Arbeit noch eine gute Rente. Bereits im Jahr 2020 galt, dass erst ab einem wie vom SSW mit der Drucksache 19/2387 geforderten Stundenlohn von rund 13 Euro ein durchgehendes Vollzeitberufsleben für eine Rente oberhalb der Armutsgrenze reichte. Die aktuell hohen Inflationswerte sorgen zudem für eine schleichende Entwertung des Mindestlohnes. Der Mindestlohn muss mithin angepasst und armutsfest ausgestaltet werden. Die bestehenden Ausnahmen vom Mindestlohn für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren sowie Langzeitarbeitslose sind zudem abzuschaffen.

Christian Dirschauer
und die SSW-Fraktion